

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.772 vom 12. Juni 1997

A. 65.668/VI-12.763

In der Rechtssache : **PARTING** Michael,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälten,
Hecking Straße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei Herrn
Pierre LAMBERT, Rechtsanwalt,
Avenue Defré 19
1180 Brüssel.

Intervenierende Parteien :

1. CORMAN Georges,
Wahlmizil bei Herrn
Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen,

2. die Gemeinde Kelmis,
Wahlmizil bei Herrn
Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund des von Michael PARTING am 21. September 1995 eingereichten Antrags auf Nichtigerklärung der Baugenehmigung, die Georges CORMAN am 6. Juli 1995 in

bezug auf die Errichtung von Aufenthaltseinrichtungen (14 Wohnungen, einer Pförtnerwohnung, eines Sportplatzes, eines Spielplatzes, einer Cafeteria und eines Schwimmbades) in Kelmis, Schnellenberg, Flur D, Nr. 2d-8d/z.T. erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils nr. 56.261 vom 17. November 1995 mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird;

Aufgrund des am 7. November 1995 eingereichten Gesuchs, mit dem Georges CORMAN beantragt, intervenieren zu dürfen;

Aufgrund der Anordnung vom 20. November 1995, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des am 15. Februar 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem die Gemeinde Kelmis beantragt, intervenieren zu dürfen;

Aufgrund der Anordnung vom 4. März 1996, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung von 28. April 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20. Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn Y. KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn N. WEINSTOCK, loco Herrn P. LAMBERT, Rechtsanwalt, die für die Gegenpartei erscheint, von Herrn P. DEBROUX, loco Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt, die für die erste intervenierende Partei erscheint, und von Frau B. TÖLLER, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwältin, die für die zweite intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen im Urteil Nr. 56.261 vom 17. November 1995 dargelegt sind;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, der angefochtene Rechtsakt verstoße dadurch gegen die Rechtskraft der entschiedenen Sache, daß er die Urteile des Staatsrates nicht berücksichtige, die für dieselben Parzellen erteilten Baugenehmigungen aussetzen oder für nichtig erklären würden;

In der Erwägung, daß der angefochtene Akt, wie in seiner Begründung dargestellt wird, sich von den vorher erteilten Baugenehmigungen beträchtlich unterscheidet; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, Artikel 181 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbgut werde dadurch verletzt, daß dem Intervenienten ermöglicht werde, nur einen Teil der Arbeiten auszuführen, indem er z.B. die Häuser und nicht die Erholungsanlagen errichte, da in der Baugenehmigung keine Frist für die Errichtung dieser Anlagen auferlegt worden sei und auch nicht vorgesehen worden sei, daß diese Anlagen vor der Errichtung der Häuser zu verwirklichen seien;

In der Erwägung, daß diese Kritik die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts betrifft; daß der Intervenient, falls er nur die Häuser errichten würde, die durch die Städtebaugesetzgebung vorgesehenen Strafen verwirken könnte, weil er die in dem Sektorenplan festgelegte Bestimmung nicht eingehalten hat; daß Artikel 181 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbgut der Verwaltung nicht die Pflicht auferlegt, eine Frist für die Verwirklichung eines Teils der geplanten Bauten festzulegen; daß der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 10.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
VI. Kammer am zwölften Juni 1900 siebenundneunzig, bei
der :

die Herren HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
LEROY,	Staatsrat,
KREINS,	Staatsrat,
Frau NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.